

Anlage zur Drucksache Nr. SR IV.17/2009

In der Stadt Hartenstein gelten folgende Regelungen für Wahlwerbungen:

Untersagt ist es, in Grün- und Erholungsanlagen Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben oder zu bemalen.

Untersagt ist es, aus Gründen des Naturschutzes Wahlwerbeanlagen an Bäume zu nageln oder zu kleben.

Die Plakatierung ist an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht. Aus diesem Grund ist in den Straßenkreuzungsbereichen eine Plakatierung innerhalb 10 Meter ab Einmündung untersagt. Dies sind beispielsweise die Kreuzungsbereiche:

- Marktplatz Hartenstein,
- Kreuzung Zwickauer Straße/Lichtensteiner Straße,
- Kreuzung August-Bebel-Straße/Thierfelder Straße.

1. Es ist zu beachten, dass Verkehrszeichen und Hinweisschilder nicht verdeckt werden.
2. Das Plakatieren vor dem Rathaus der Stadt Hartenstein (Marktplatz 9) ist wegen der Neutralitätspflicht des Staates untersagt.
3. Während der Wahlzeit am Wahltag ist in und an den Wahllokalen sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Art von Wahlwerbung verboten. Dort angebrachte Plakate müssen deshalb von den Parteien entfernt werden.
4. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bewerber werden an den Hauptstraßen aufgrund der Länge der Straßen folgende Einschränkungen getroffen.

- August-Bebel-Straße	- maximal 1 Plakat je Partei zulässig,
- Bahnhofstraße	- maximal 2 Plakate je Partei zulässig,
- Lichtensteiner Straße (einschließlich OT Zschocken)	- maximal 2 Plakate je Partei zulässig,
- Rudolf-Breitscheid-Straße	- maximal 1 Plakat je Partei zulässig,
- Stein	- maximal 1 Plakat je Partei zulässig,
- Zwickauer Straße (einschließlich OT Zschocken)	- maximal 2 Plakate je Partei zulässig,
- Hauptstraße (OT Zschocken)	- maximal 4 Plakate je Partei zulässig,
- auf der Gesamtlänge	
- Hartensteiner Straße (OT Thierfeld) auf der Gesamtlänge	- maximal 4 Plakate je Partei zulässig.

Mitgliederstarke Parteien (CDU, SPD, FDP, Grüne und Linke) dürfen maximal 17, die anderen Parteien maximal 15 Plakate im Stadtgebiet anbringen.

Die Plakate dürfen frühestens 6 Wochen vor der Wahl aufgehängt, und müssen spätestens 1 Woche nach der Wahl wieder abgenommen werden.

5. Die Veröffentlichung von Wahlprogrammen und Bewerbervorstellungen an den Anschlagtafeln der Stadt ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung Hartenstein zulässig. Die Größe der Aushänge soll das Format A3 nicht überschreiten, damit alle Parteien die Möglichkeit der Veröffentlichung haben. Wegen Neutralitätspflicht steht die Anschlagtafel im Rathaus hierfür nicht zur Verfügung.
6. Das unkontrollierte Verstreuen von Flugblättern ist verboten.

Anlage zur Drucksache Nr. SR IV.17/2009

Wahlwerbungen, die während der Wahlkampfzeit unansehnlich geworden sind und dadurch das Ortsbild negativ beeinflussen, sind durch die Parteien auszutauschen oder zu entfernen.